

Publ.-Nr: 00.005.551

Stelle: Gemeinde Kaiseraugst

Rubrik: Gemeinden / Bau- und Nutzungsordnung

Veröffentlicht: 11.03.2020

Öffentliche Auflage Teiländerung Gestaltungsplan Wurmisweg-West

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt.

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom 12.03.2020 bis 14.04.2020 auf der Gemeindeverwaltung auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendung erheben. Die allfällige Berechtigung von Natur- und Heimatschutz- sowie

Umweltschutzorganisationen Einwendung zu erheben, richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit der Genehmigung der Teiländerung des Gestaltungsplans Wurmisweg-West, wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrechts erteilt (§132 Abs. 1 BauG).

Gemeinde Kaiseraugst